# Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

## der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 20 | München, 13. Oktober 1934 | Jahrgang 1


## Oberste S.A.-Führung

8,34

# Ärmelstreifen für altgediente S.A.-Männer

Um den altgedienten S.A.-Männern ein sichtbares Zeichen für ihre treue und ununterbrochene Zugehörigkeit zur S.A. zu geben, werden Ärmelstreifen eingeführt.

1. Am linken Unterarm sind zu tragen:

| Von allen Angehörigen der S.A., die in die S.A. eingetreten sind in der Zeit | | Ärmelstreifen in Grausilber | |
|---|---|---|---|
| von | bis | 12 mm breit | 4 mm breit |
| 1. Januar 1925 | — 31. Dezember 1925 | 2 | 2 |
| 1. Januar 1926 | — 31. Dezember 1926 | 2 | 1 |
| 1. Januar 1927 | — 31. Dezember 1927 | 2 | — |
| 1. Januar 1928 | — 31. Dezember 1928 | 1 | 2 |
| 1. Januar 1929 | — 31. Dezember 1929 | 1 | 1 |
| 1. Januar 1930 | — 31. Dezember 1930 | 1 | — |
| 1. Januar 1931 | — 31. Dezember 1931 | — | 2 |
| 1. Januar 1932 | — 30. Januar 1933 einschließlich | — | 1 |

### Ausführung der Ärmelstreifen

Grausilber, in der Länge von 10,5 bis 13 cm (siehe Ziffer 2, 2. Absatz). Der Chef des Stabes allein trägt Ärmelstreifen in Gold.

2. **Tragart:** 25 mm vom oberen Rand des linken Ärmel-Mantelaufschlages; beim Braunhemd 15 cm oberhalb des unteren Ärmelrandes nach unten beginnend.

Die Ärmeltressen enden 4 cm vor der rückwärtigen Ärmelnaht. Die Länge, nicht kürzer als 10,5 cm und nicht länger als 13 cm, richtet sich nach der Ärmelweite des Hemdes, Rockes bzw. Mantels.

Bei mehreren Ärmelstreifen sind diese in Zwischenräumen von 4 mm anzubringen, die schmalen Tressen oben, die breiten darunter.

Bei Angehörigen von S.A.-Einheiten, die ein Ärmelband tragen (Namensbänder, Stabswachen usw.) beginnen die Tressen unmittelbar an dieses Band anschließend.

3. **Die Festsetzung der Berechtigung** der zu tragenden Ärmelstreifen für altgediente S.A.-Männer erfolgt durch den vorgesetzten Führer der Standarte, unter Mitarbeit des nächst dienstältesten S.A.-Führers; für Führer der Standarten durch den Führer der Brigade unter Mitarbeit des nächst dienstältesten S.A.-Führers; für Führer der Brigaden durch den Führer der Gruppe unter Mitarbeit des Stabsführers; für Führer der Gruppen durch das Personalamt der Obersten S.A.-Führung; bei Stäben durch den Führer der Einheit unter Mitarbeit des Stabsführers; bei Angehörigen der Obersten S.A.-Führung durch das Personalamt.

Als Berechtigungsgrundlage sind Mitgliedsbuch, S.A.-Ausweis, Führerfragebogen usw. heranzuziehen. Die Berechtigung zum Tragen ist durch Ausgabe einer Ausweiskarte nach Anlage dem Träger zu bestätigen.

4. **Eine Unterbrechung des aktiven S.A.-Dienstes** hebt das bis dahin erworbene Recht auf. Die Anrechnung beginnt mit dem Tage des Wiedereintrittes in die S.A. In Ausnahmefällen, wenn eine Unterbrechung in der aktiven S.A.-Dienstzeit durch unverschuldete Krankheit, Verwundung oder Unfall im Dienste hervorgerufen wurde, kann eine Zusammenziehung der zeitlich getrennten aktiven Dienstzeit in der S.A. erfolgen, wenn der zeitweilige Austritt aus der S.A. durch die vorangeführten Umstände bedingt war. In solchen Fällen entscheidet die Gruppe, auf Grund des vom Bewerber auf dem Dienstweg zu stellenden Antrages. Die Zwischenstellen haben den Antrag zu prüfen und zu begutachten.

In Zweifelsfällen entscheidet die Oberste S.A.-Führung.

5. **Der bisher getragene Armwinkel** für altgediente Angehörige der S.A. (Verfügung 1707/34 vom 3. 2. 1934 und folgende) ist nicht mehr zu tragen.

6. **Die erforderlichen Ärmelstreifen** für altgediente S.A.-Männer sind ab 25. Oktober 1934 der Einheitlichkeit wegen nur bei der Reichszeugmeisterei und deren Verkaufsstellen zu beziehen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der bisherige Armwinkel zu tragen.

7. **Den S.A.-Männern, die aus der P.O. unmittelbar anschließend** in die S.A. eingetreten sind und sich in der P.O. als Amtswalter in führender Stellung (nicht nur Parteigenosse) betätigt und dort bewährt haben, sind die in der P.O. vor ihrem Eintritt in die S.A. zugebrachten Dienstjahre anzurechnen. Die vor dem Übergang zur S.A. in der P.O. geleistete Amtswalterdienstzeit zählt nur insoweit, als sie als ununterbrochen vom Gauleiter bzw. Kreisleiter bescheinigt ist.

Sie stellen wegen Zuerkennung der Ärmelstreifen Antrag auf dem Dienstwege an ihre Standarte. Angehörige von Stäben an den Führer ihrer Einheit. Zwischenstellen haben die Anträge zu begutachten. Die sämtlichen Unterlagen sind zu den Personalakten zu nehmen.

8. **H.J.-Führern,** die nach Erreichung des 18. Lebensjahres unmittelbar anschließend in die S.A. eintraten, wird die in der H.J. verbrachte ununterbrochene Dienstzeit auf die aktive S.A.-Dienstzeit angerechnet.

Diese S.A.-Männer stellen wegen Zuerkennung der Ärmelstreifen Antrag auf dem Dienstwege. Die vor ihrem Eintritt



11572 Frauenstr. 20
522 Walter Gauber

in die S.A. in der H.J. geleistete Führerdienstzeit zählt nur dann, wenn sie als ununterbrochen vom zuständigen H.J.-Gebietsführer bzw. H.J.-Oberbannführer bescheinigt ist. Im übrigen gelten sinngemäß die Anordnungen der Ziff. 7, letzter Absatz.

9. **Aus dem ehemaligen Stahlhelm** unmittelbar in die S.A. eingetretene S.A.-Männer tragen Armelstreifen in Schwarz mit einem 1 mm breiten Mittellängsfaden aus Silber. Ausführung und Anbringung wie in Ziffer 1 und 2 aufgeführt. Die vor ihrem Eintritt in die S.A. im ehemaligen Stahlhelm geleistete Dienstzeit zählt nur dann, wenn sie als ununterbrochen vom zuständigen Landesverbandsführer bescheinigt ist. Im übrigen gelten sinngemäß die Anordnungen der Ziff. 7, letzter Absatz.

Der Chef des Stabes:
gez.: Lutze.

### Zusatz der Reichszeugmeisterei

In Ausführung der Ziffer 6 der vorliegenden Verfügung wird angeordnet, daß die Verkaufsstellen die nötigen Tressenmengen ausschließlich bei der Reichszeugmeisterei zu beziehen haben, damit die Einheitlichkeit gewahrt und eine Verschwendung von Material verhindert wird.

Dienststelle

## Bestätigung

Dem .....

wird bestätigt, daß er berechtigt ist, Ärmelstreifen für altgediente S.A.-Männer gemäß Verfügung des Obersten S.A.-Führers Nr. 23483 vom 9. September 1934 zu tragen, und zwar:

.....* 12 mm breite und .....* 4 mm breite Ärmelstreifen

....., den ..... 193...

Dienststempel

Der Führer der .....

Name: .....
(Dienstgrad)

*Hier ist die Anzahl der Ärmelstreifen handschriftlich einzutragen.

# Schneiderei

### 23,34 Neue Herstellungsbedingungen für die N.S.D.A.P.-Stoffe

Für N.S.D.A.P.-Stoffe werden mit sofortiger Wirksamkeit neue Herstellungsbedingungen und Preise in Kraft gesetzt:

**Stoffarten**

1. Trikot für S.A., Marine-S.A., S.S., P.O., H.J. und D.J.
2. Tuch für S.A., Marine-S.A., S.S., Marine-H.J.-Führeranzug.
3. Marine-H.J.-Tuch für blaue Tuchmützen, blaues Marine-H.J.-Hemd, lange blaue Klappenhose und kurze blaue Hose für Jungvolk.
4. Manteltuch für S.A., Marine-S.A., S.S., P.O.
5. Manteltuch für H.J. und Marine-H.J.
6. D.J.-Blusenstoff.
7. B.D.M.-Sommer-Rockstoff.
8. B.D.M.-Winter-Rockstoff.
9. Ski-Trikot für H.J.

Für Festanzugsstoffe der D.A.F. besteht laut Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 1. 8. 1934 Anfertigungssperre. Die Preise für die vorrätigen D.A.F.-Stoffe bleiben unverändert. (Siehe Mitteilungsblatt der R.Z.M., Ausgabe 10 vom 4. 8. 34, Seite 1.)

Die neuen Stoffe sind bei den lieferberechtigten Tuchhandlungen zu folgenden Preisen erhältlich:

| | Tuchhändler-Meter-Preise | Großabnehmerpreise 100 m | 300 m | 500 m |
|---|---|---|---|---|
| **Trikot** für S.A., Marine-S.A., S.S., P.O., H.J. und D.J. | 13.25 | 12.75 | 12.25 | 11.90 |
| **Tuch** für S.A., Marine-S.A., S.S. und Marine-H.J.-Führeranzug | 9.50 | 9.10 | 8.65 | 8.45 |
| **Marine-H.J.-Tuch** | 7.25 | 6.95 | 6.65 | 6.50 |
| **Manteltuch** für S.A., Marine-S.A., S.S., P.O. | 9.— | 8.60 | 8.25 | 8.— |
| **Manteltuch** für H.J. und Marine-H.J. | 6.55 | 6.30 | 6.— | 5.80 |
| **D.J.-Blusenstoff** | 4.05 | 3.90 | | |
| **Skitrikot für H.J.** | 4.80 | 4.65 | | |
| **B.D.M.-Sommer-Rockstoff** | 6.— | 5.80 | | |
| **B.D.M.-Winter-Rockstoff** | 3.30 | 3.15 | | |

ausschließlich Porto und Verpackung netto Kasse. Die ersten 30 Tage sind verzugszinsenfrei; nach Ablauf von 30 Tagen ½% Zuschlag je Monat.

Die zuletzt aufgeführten 4 Stoffarten können bei einer Mindestabnahme von 150 m von einer Ausführung innerhalb 3 Monaten auch unmittelbar ab Tuchfabrik bezogen werden. In jedem Falle ist besondere Genehmigung der R.Z.M. erforderlich. Antragsscheine gibt auf Anforderung die R.Z.M., Abtlg. Tuchfabriken, ab.

Soweit der Tuchhändler noch Vorräte zu alten Preisen hat, muß er diese zu den bisherigen Preisen abgeben.

**Stempelung.**

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche N.S.D.A.P.-Stoffe in Abständen von je 1 Meter (das Warenzeichen der Herstellerfirma und das Erkennungszeichen der N.S.D.A.P. nebeneinander) in der Mitte der halben Stoffbreite gestempelt sein müssen. Beanstandungen sind sofort der R.Z.M. zu melden. Diese Bestimmung trifft auch für H.J.-Stoffe zu.

24,34 **Ausführung von Aufträgen durch Zwischenmeister**

Unsere Ausführungen in Ausg. 15 des Mitteilungsblattes haben zu Irrtümern Veranlassung gegeben. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot der Herstellung von Dienstkleidung durch Zwischenmeister oder Lohnkonfektionäre sich ausschließlich auf diejenigen Stücke der parteiamtlichen Dienstkleidung erstreckt, die durch die Tarifordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 25. 8. 34 erfaßt sind. Diese Tarifordnung wurde unter Benennung aller in Frage kommenden Stücke in Ausg. 19 des Mitteilungsblattes veröffentlicht.

Auf alle übrigen Bekleidungsstücke findet das Verbot vorerst keine Anwendung. — Es können also z. B. B.D.M.-Westen, -Röcke, -Blusen, auch H.J.- und D.J.-Kniehosen und -Hemden von den Herstellungsberechtigten bis auf weiteres an Lohnkonfektionäre und Zwischenmeister zur Ausführung übergeben werden. Voraussetzung ist, daß die Betreffenden ebenfalls den Berechtigungsnachweis der R.Z.M. für die Anfertigung der einschlägigen Kleidungsstücke besitzen.

Sollte später eine Änderung auch auf diesem Gebiet vorgenommen werden, so erfolgt sie nur in Übereinstimmung mit den zuständigen Reichsstellen und Organen der Deutschen Arbeitsfront; in jedem Falle würde eine entsprechende Umstellungsfrist eingeräumt werden.

**Meldepflicht von Vorräten in H.J.-, D.J.-, B.D.M.- und**
25,34 **J.M.-Stoffen**

Im Hinblick auf die Rohstoffknappheit wird die Bestimmung im Mitteilungsblatt Ausgabe 14 — Abt. Schneiderei — Ziffer 15/34 dahingehend geändert, daß die Stoffproben in der Größe von 10×20 cm eingereicht werden können.

# Kleiderhandel

35,34 **Richtige Meldungen abgeben!**

Bei Nachprüfung der eingesandten Verkaufs- und Bestandsmeldungen über D.A.F.-Anzüge wurde verschiedentlich festgestellt, daß die Meldungen der Lieferer über bezogene D.A.F.-Anzüge mit den Angaben der Verkaufsstellen nicht übereinstimmen. Auch werden die fälligen Betriebsbeiträge nicht immer, wie angegeben, überwiesen. Wir müssen verlangen, daß alle Meldungen vollständig und einwandfrei abgegeben und die Betriebsbeiträge richtig überwiesen werden.

# Baumwolle

90,34 **Herstellungsvorschrift für S.A.-Köper**

a) **Rohstoff:** Gutstapelige, gutfarbige, reine Baumwolle (keine indische oder ähnlich minderwertige, keine Beimischung von Abfällen, Effilochees usw.), nicht unter 28 mm Stapellänge.

b) **Fadenzahl:** Kette 37 Faden, Schuß 24 Faden je cm Rohware bzw. 25/16 Faden auf ¼ franz. Zoll.

c) **Garn-Nr.:** Kette 20er, Schuß 16er engl.

d) **Breite der Ware:** Die Mindestbreite der rohen Stuhlware darf 88 cm nicht unterschreiten, Verwendung von einwandfreier, schnittleistiger Ware ist zulässig.

e) **Bindung:** 4bindiger Kettköper 3/1.

Normale, handelsübliche Schwankungen in den Garnnummern und in der Kettstellung werden nicht beanstandet, wenn sie durch eine höhere Schußzahl oder eine gröbere Garnnummer in der Kette (höchstens bis zu 1 Nummer) ausgeglichen werden, um ein Mindestgewicht der geschlichteten Rohware von 205—210 gr je qm bei einem Höchstschlichtgehalt der Rohware von 6 Proz. zu erreichen. Im Schuß darf die Ware nicht weniger als 16 Faden je ¼ franz. Zoll der Rohware und keine feinere Garnnummer als 16er engl. aufweisen.

f) **Färbung:** Hierfür sind nur deutsche Farben zu verwenden, die schweißecht, lichtecht, waschecht, reibecht und somit „indanthren S.A.-braun" sind.

g) **Bemusterung:** Für die Dauer der Zulassung ist ein Ausfallmuster der ausgerüsteten Ware bei der Reichszeugmeisterei in München zu hinterlegen; bei stückgefärbter Ware ist außerdem ein Muster der Rohware zu hinterlegen.

Wiederholte Anfragen veranlassen uns zu der Bekanntmachung, daß vorstehende, endgültige Herstellungs-Vorschrift für den S.A.-Köper am 3. Oktober 1933 mit dem Gesamtverband Deutscher Baumwollwebereien e. V. vereinbart und von diesem der Industrie unter dem 21. Oktober 1933 bekanntgegeben wurde. Dieselbe Vorschrift wurde noch im Monat Oktober 1933 durch Rundschreiben Nr. 3 der Abteilung Baumwolle den zugelassenen Firmen mitgeteilt.

91,34 **R.J.F.-Gewebe**

Es wird nochmals auf die Veröffentlichung in Ausgabe 8 vom 21. Juli 1934 Seite 3 verwiesen, wonach unvorschriftsmäßige R.J.F.-Gewebe vor Anbringung des Stempels unbedingt der R.M.Z., Abt. Baumwolle, zur Begutachtung eingesandt werden müssen mit genauen Angaben über Menge sowie Kett- und Schußstellung.

# Ausrüstung

35,34 **Mützen für die Mitglieder der Parteigerichte**

**Oberstes Parteigericht**

Der Vorsitzende und die Vorsitzenden der Spruchkammer sowie die Beisitzer beim Obersten Parteigericht tragen die übliche P.O.-Mütze mit hellbraunem Mützenband, goldgelber Paspelierung und goldgelber Mützenkordel.

**Gau- und Kreisgericht**

Der Vorsitzende und die Kammervorsitzenden tragen die übliche P.O.-Mütze mit hellbraunem Mützenband, goldgelber Mützenkordel und dunkelblauer Paspelierung aus Tuch.

Die Mütze für die Beisitzer dieser Gerichte unterscheidet sich nur durch die Anbringung einer silbernen Mützenkordel.

**Ortsgericht**

Der Vorsitzende trägt die übliche P.O.-Mütze mit einem Mützenband aus Grundtuch, goldgelber Mützenkordel und einem dunkelblauen Paspel.

Die Mütze für den Beisitzer ist in der Ausführung gleich, jedoch mit silberner Mützenkordel.

36,34 **Lagerbestände in B.D.M.-Mützen**

Nachdem die B.D.M.-Mützen genehmigungspflichtig geworden sind, fordern wir sämtliche zugelassenen Mützenhersteller und Verkaufsstellen auf, uns umgehend ihren Bestand in diesen Mützen anzugeben. Für diese Ware sind Lagerbestandsmarken durch unsere Abteilung „Ausrüstung" zu beziehen. Der Versand erfolgt nur gegen Nachnahme. Der Preis je Marke beträgt 5 Pf. Bei einem Lagerbestand von über 50 Mützen ist ein Muster an die erwähnte Abteilung zur Begutachtung einzusenden.

# Anfertigungsvorschrift für Trinkbecher

24,34

## Rohstoff

a) **Aluminiumblech** aus Original-Hütten-Aluminium (Originalbarren) mit einem garantierten Reingehalt von mindestens 99—99,5%. Es darf nur Aluminium deutscher Herkunft verarbeitet werden. Eine entsprechende eidesstattliche Erklärung des Walzwerkes ist bei Beschaffung vom Fabrikanten zu fordern.

Die Aluminiumbleche sind ohne Verwendung irgendwelcher Abfälle herzustellen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. für den Becher | Blechstärke | 0,7 ± 0,03 | mm |
| 2. für Drahteinlage | Drahtstärke | 1,5 ± 0,1 | mm |
| 3. für Nieten zum Nietblatt | Nietstärke | 2,5 ± 0,1 | mm |
| 4. für das Nietblatt | Blechstärke | 1,0 ± 0,03 | mm |

b) **Eisendraht**, halbhart, stark verzinkt

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Griffe | Drahtstärke | 3,0 ± 0,1 | mm |

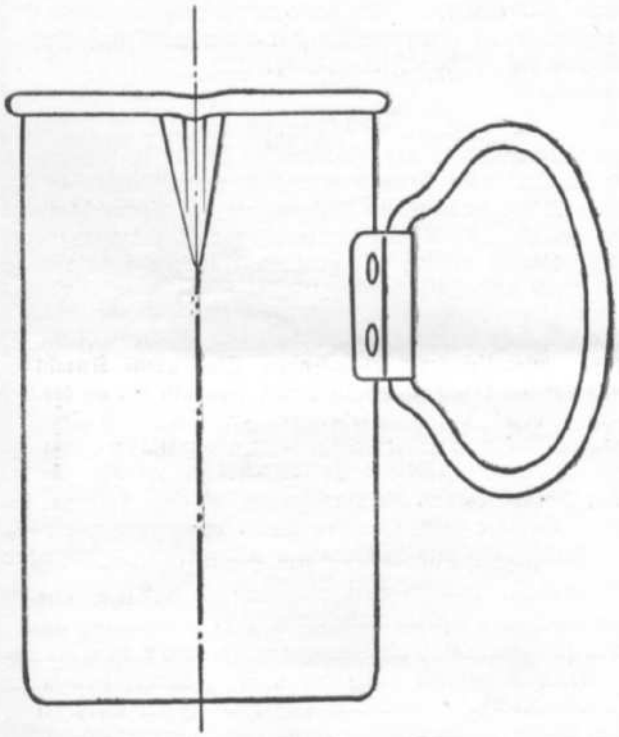

## Beschreibung

Ovaler Becher aus einem Stück Aluminiumblech nahtlos gezogen mit nach außen gewölbtem und nach innen umgebogenem Rand. In diesem eine Einlage aus Aluminiumdraht. An der linken Seite ist eine Schnaube vorzusehen zum Ausgießen der Flüssigkeit (siehe Zeichnung). Auf der einen Breitseite sind außen durch ein Nietblatt aus Aluminiumblech mit 6 Aluminiumnieten die Griffe befestigt. Die Griffe sind aus stark verzinktem Eisendraht und matt schwarz lackiert. Auf der anderen Breitseite ist je ein Maßstrich für 1/8 und 1/4 Liter eingeprägt. Der Becher faßt etwa 1/4 Liter.

## Verarbeitungsvorschrift

Die Trinkbecher für S.A., H.J. und P.O. sind in der beschriebenen Form und aus den vorgeschriebenen Rohstoffen herzustellen.

Nachstehende Maße sind einzuhalten:

**a) Abmessungen am Becher:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Ganze Höhe, außen | 87 ± 2 | mm |
| 2. Ganze Breite, oben, einschließlich Rand | 59 ± 1 | mm |
| 3. Ganze Breite, am Boden gemessen | 54 ± 1 | mm |
| 4. Ganze Länge, oben, einschließlich Rand | 92 ± 2 | mm |
| 5. Ganze Länge am Boden, außen | 82 ± 2 | mm |

**b) Abmessungen am Nietblatt:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Ganze Breite | 42 ± 1 | mm |
| 2. Ganze Höhe | 22 ± 1 | mm |
| 3. Entfernung der Nieten von Mitte zu Mitte | 16 ± 0,5 | mm |
| 4. Entfernung der Nieten vom Rand des Nietblattes oben bis zur Nietmitte | 4 ± 0,1 | mm |
| 5. Entfernung der Nieten vom Rand des Nietblattes unten bis zur Nietmitte | 7 ± 0,5 | mm |
| 6. Entfernung der Nieten vom Seitenrand des Nietblattes bis zur Nietmitte | 6 ± 0,5 | mm |
| 7. Entfernung des Nietblattes vom oberen Rand des Bechers bis zum Rand des Nietblattes gemessen | 20 ± 1 | mm |
| 8. Entfernung des Nietblattes von den beiden Seiten des Bechers bis zum Rand des Nietblattes gemessen | 20 ± 1 | mm |

**c) Abmessungen an den Griffen:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Ganze Höhe, außen | 53 ± 1 | mm |
| 2. Größte Breite, außen | 33 ± 1 | mm |

Abbildung Maßstab 1 : 1

## Bedingungen

a) **Der vorgeschriebene Reingehalt** an Aluminium von mindestens 99—99,5% muß unbedingt beachtet werden. Jeder Trinkbecher mit niedrigerem Reingehalt wird zurückgewiesen. Das als Verunreinigung vorhandene Silicium muß in gebundener Form im Aluminium vorliegen.

Die Wärmebehandlung bei der Herstellung der Trinkbecher muß deshalb so vorgenommen werden, daß die Ausscheidung von freiem Silicium vermieden wird. Werden bei den jeweils stattfindenden Nachprüfungen in den parteiamtlichen Verkaufsstellen Becher vorgefunden, die wohl eine Erkennungsmarke tragen, jedoch diesen Vorschriften nicht in jeder Hinsicht entsprechen, so werden sie beschlagnahmt. Kostenloser Ersatz muß vom Hersteller geleistet werden.

# BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

**von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.**

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden

b) **Härte und Widerstandsfähigkeit** sind Grundbedingung für die Brauchbarkeit des Trinkbechers. Um die Dichte und Festigkeit des Metallgefüges noch zu erhöhen, ist der Trinkbecher zu planieren.

c) **Druckbelastung:**

1. Bodenfläche } je 25 kg
2. gewölbte Seite }

Als Druckstück dient bei der Prüfung ein zylindrischer

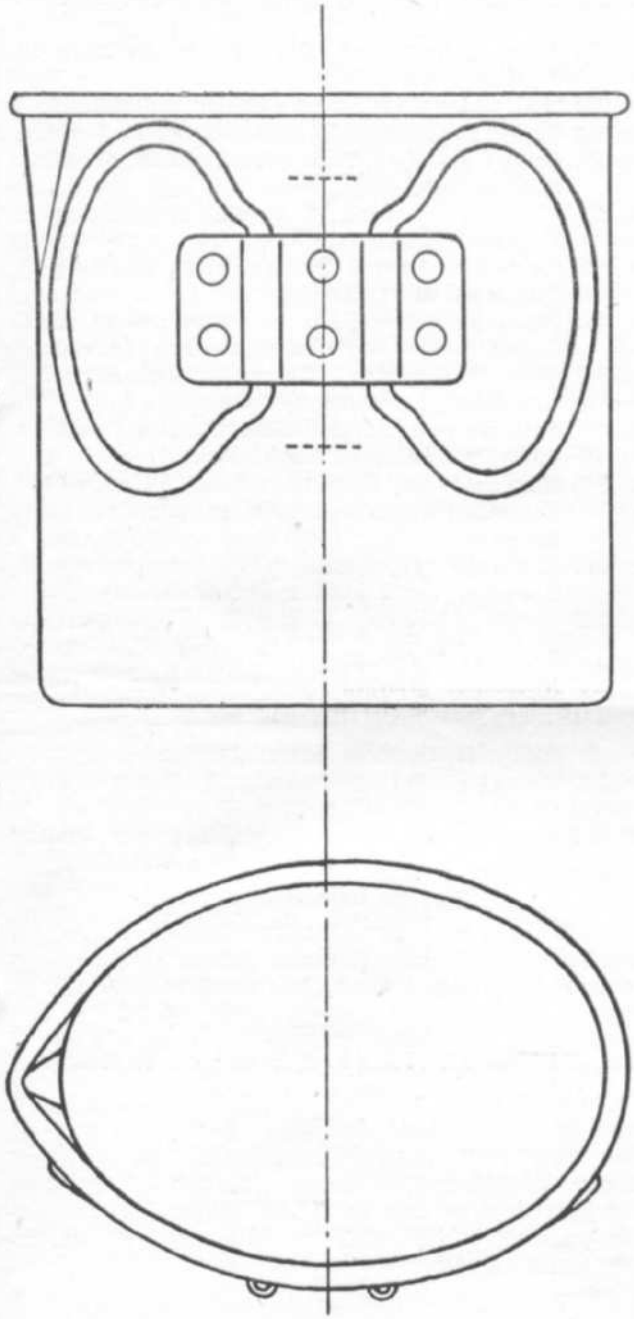

Stempel von 30 mm Durchmesser. Die Kante der ebenen kreisförmigen Druckfläche ist nach einem Halbmesser von 1 mm gerundet.

d) **Das Gewicht** 65 ± 3 g ist einzuhalten. Trinkbecher, die sehr stark abweichen, sind nicht vorschriftsmäßig und können jederzeit zurückgewiesen werden. Es muß kostenloser Ersatz geleistet werden.

e) **Porige Stellen, tiefere Kratzer, Abschürfungen usw.** im Innern erschweren die Reinigung und begünstigen die Auflösung (Korosion). Jeder Trinkbecher muß deshalb innen und außen möglichst dicht und glatt sein.

Zugfalten sind beim Herstellen des Trinkbechers nach Möglichkeit zu vermeiden. Trinkbecher, die ganz flache Falten nur im geringen Maße aufweisen, werden nicht beanstandet. Trinkbecher mit Löchern oder undichten Stellen sind nicht vorschriftsmäßig und werden zurückgewiesen. Auf unbedingte Dichtigkeit an den Nietlöchern ist besonders zu achten. Die Nieten dürfen im Innern des Trinkbechers nicht vorstehen.

f) **Die Ränder** sind besonders am Ausguß sauber umzubörteln, damit keine Getränkerückstände sich unter dem Rand festsetzen.

g) **Haftpflicht:**

Für die einwandfreie Beschaffenheit der Trinkbecher wird eine Haftpflicht von 2 Jahren, vom Tage der Abnahme an gerechnet, gefordert.
Jeder Trinkbecher ist mit einer Siegelmarke der R.Z.M. zum Preise von 2 Rpf. zu versehen und muß außerdem mit der Nummer des Berechtigungsnachweises, der Jahreszahl (z. B. FA 26/34) sowie dem Schutzzeichen der R.Z.M. auf dem Nietblatt zwischen den oberen und unteren Nieten versehen sein.

h) **Verpackung bei Lieferung:** Die Trinkbecher sind einzeln in fett- und säurefreiem Papier eingeschlagen zu liefern.

25,34 **Ausfallmuster in Feldflaschen usw.**

Gemäß Punkt 4 der Bedingungen, die vor Erhalt des Berechtigungsnachweises von allen Bewerbern durch eigenhändige Unterschrift anerkannt wurden, haben alle diejenigen Firmen, welchen die Berechtigung zur Herstellung von Koppelschlössern, Knöpfen, Seitenhaken, Metallbeschlägen für Leib- und Schulterriemen und Aluminiumwaren erteilt wurde, Muster ihrer eigenen Erzeugnisse zur Prüfung an die R.Z.M., Abteilung „Metallwaren", einzusenden. Eine große Anzahl Unternehmer hat dies bisher unterlassen, weshalb wir an dieser Stelle nochmals diese Aufforderung ergehen lassen. Knöpfe, Seitenhaken und Lederzeugbeschläge müssen getrennt auf weißem Karton in der Größe 17×24 cm befestigt, der den Firmenstempel trägt, eingesandt werden.

26,34 **Lieferung und Verkauf von Symbolen**

Wimpelstangen und Kühlerfiguren für das N.S.K.K. und die S.S. werden nur durch die R. Z. M. in Auftrag gegeben. Lieferungen an andere Besteller sind untersagt.

Abzeichen für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder für Dekorationszwecke dürfen nur an Parteidienststellen oder an von der Reichszeugmeisterei zugelassene Kraftwagen- und Fahrradfachgeschäfte ausgeliefert werden. Der Verkauf dieser Abzeichen ist nur an Parteidienststellen oder Parteimitglieder gestattet.

27,34 **Unvorschriftsmäßige Feldflaschen**

Wir stellen fest, daß Leder- und Filzfabrikanten Feldflaschen ohne Beriemung und Filzbezug beziehen, diese dann vervollständigen und als vorschriftsmäßige Feldflaschen verkaufen. Wir warnen alle Verkaufsstellen, bei solchen Firmen Feldflaschen zu beziehen, und die Feldflaschen-Hersteller, Feldflaschen ohne Beriemung und Filzbezug mit der Erkennungsmarke abzusetzen.

28,34 **„Sicuro"-Feldflaschenhaken**

Sicuro-Haken dürfen nur zu 100 Stück verpackt und mit der vorschriftsmäßigen Banderole versehen übernommen werden. Wir warnen alle Hersteller vor Ankauf nicht banderolierter Verpackungen.

29,34 **Neuzulassung**

Die Firma August Wengeler, Lüdenscheid, war bisher nur für die Anfertigung von Karabinerhaken und Zweidornschnallen zugelassen. Mit sofortiger Wirkung ist sie auch zur Herstellung von Uniformknöpfen und Seitenhaken berechtigt.

# Großhandel

28,34 **Großhandel in Ausrüstungsgegenständen**

Der Großhandel wird nunmehr für den Wiederverkauf von Ausrüstungsgegenständen, wie:

Kochgeschirren, Feldflaschen, Trinkbechern, Brotbeuteln, Tornistern, Schlafdecken und Zeltbahnen,

zugelassen. Die bisher gestellten Anträge werden weiterbearbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Muster, deren Einsendung verlangt wird, genügend gekennzeichnet sein müssen und die Anschrift des Absenders aufzuweisen haben, damit Verwechslungen und Verluste vermieden werden. Die Sendungen sind an Abt. 10 zu richten. Unrichtige Adressierung führt zu Verzögerungen. In diesem Zusammenhang wird auf eine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 30. Juni d. J. Seite 6 über Haftung für eingesandte Muster hingewiesen.

Es ist vorgesehen, vorrätige Ausrüstungsgegenstände, sofern die Prüfung ihre Eignung für die gedachten Zwecke ergibt, zum Verkauf freizugeben. Um eine Kontrolle über das freigegebene Material zu besitzen und um späteren Beanstandungen vorzubeugen, werden die eingesandten Muster nach erfolgter Freigabe plombiert den Einsendern zurückgegeben. Die plombierten Gegenstände sind als Vergleichsmuster bis zur Räumung des alten Lagers aufzubewahren und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

Da die Herstellungsvorschriften für diese Ausrüstungsgegenstände zum größten Teil bereits bekanntgemacht wurden, ist bei Feldflaschen z. B. die Möglichkeit gegeben, vor der Bemusterung unvorschriftsmäßige Bezüge oder Beriemungen gegen vorschriftsmäßige auszuwechseln. Die Musterstücke müssen auf alle Fälle mit dem Vorrat in Farbe und Form als auch in Ausführung übereinstimmen, andernfalls ergeben sich später bei Kontrollen Beanstandungen und Nachteile für die Betroffenen. Es ist deshalb geboten, jede Gattung zu bemustern und im Zweifelsfalle die mindere Ausführung einzureichen.

Wirtschaftliche Härten werden bei der Prüfung möglichst vermieden. Andererseits muß im Interesse der S.A.-, P.O.- und H.J.-Angehörigen und des reellen Handels darauf gesehen werden, daß jede Übervorteilungsmöglichkeit ausgeschlossen wird.

Gegen den Verkauf nicht freigegebener Ware als S.A.-, P.O.- oder H.J.-Ausrüstungsgegenstände werden strenge Maßregeln ergriffen. Jeder Großhändler, der solche Gegenstände auf Lager oder noch abzurufen hat, schützt sich gegen Regreßansprüche zuwiderhandelnder Wiederverkäufer dadurch, daß er bei Fakturierung dieser Vorräte den Hinweis

„Das Material entspricht nicht den Vorschriften der R.Z.M. und darf nicht für S.A.-, P.O.- oder H.J.-Ausrüstung verwendet werden"

bringt.

29,34 **Unzulässiger Handel**

In letzter Zeit mußten wir verschiedentlich die Wahrnehmung machen, daß Hersteller von Metallabzeichen, die eine Zulassung der R.Z.M. zur Anfertigung von Knöpfen und Beschlägen besitzen, auch Handel in nicht selbsterzeugten parteiamtlichen Gegenständen betreiben. Wir machen auf die Unzulässigkeit dieses Vorgehens aufmerksam und betonen ausdrücklich, daß Großhandel mit parteiamtlichen Gegenständen nur mit besonderer Erlaubnis der R.Z.M. gestattet ist.

30,34 **Neuzulassungen**

**Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen**

Gro. 327 Salzkottener Verkaufsbüro, Engelke & Huth, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 73, N.S.-Kraftfahrzeugzubehör
Gro. 328 Fr. W. Ring, Köln-Ehrenfeld, Siemensstraße 55, Mützen, Mützenzutaten, Mützenabzeichen
Gro. 329 Wolfgang Hofmann, Erlangen, Adolf-Hitler-Straße 40, Knöpfe, Abzeichen
Gro. 330 Rudolf Reeb, Dresden-A. 28, Freiberger Str. 132
Gro. 331 Bernhard Kaeber, Stettin, Augustastr. 10, N.S.-Kraftfahrzeugzubehör
Gro. 332 Isidor Schreiber, Obermenzing, Eckstraße 10, Textilabzeichen
Gro. 333 Brügelmann Söhne, Wesel, Wilhelmstraße 3
Gro. 334 Carl Busse, Mainz, Kurfürstenstraße 11, Beschläge
Gro. 335 Heinz Lauscher, Köln, Roonstraße 21, Metallabzeichen
Gro. 336 Max Jul. Hoffmann, Breslau 2, Flurstraße 12, N.S.-Kraftfahrzeugzubehör
Gro. 337 Rauschenbach & Deißelberg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 61, Beschläge
Gro. 338 Jacob Ravené Söhne, Berlin SW 19, Wallstraße 5/8, Beschläge, N.S.-Kraftfahrzeugzubehör
Gro. 341 Hugo W. Frenzel, Ohorn/Sa., Neue Str. 173c, Armbinden, Lederzeug, Beschläge
Gro. 342 Carl Sinapius, Berlin-Wilmersdorf, Trautenaustraße 10, Armbinden, Parteiabzeichen
Gro. 343 Bauer & Co., W.-Barmen, Adolf-Hitler-Str. 444, Textilabzeichen, Metallabzeichen, Metallknöpfe, Beschläge
Gro. 346 Erwin Henke, Tuttlingen-Ost, Hermannstraße 19, Lederzeug, Textilabzeichen, B.D.M.-Gürtel
Gro. 347 Alfred Thieme, Pulsnitz/Sa., Bischofswerdaustraße 1, Lederzeug, Beschläge
Gro. 348 Kluge & Co., Chemnitz/Sa., Beckerstr. 17, Fußbekleidung aus Wolle
Gro. 349 Johannes Adam, Dresden-N. 23, Trachenberger Straße 41, Beschläge, Metallabzeichen
Gro. 350 Deutsche Flaggenfabrik, Berlin SW 19, Wallstr. 20, Metallabzeichen
Gro. 351 Franz Striegler Nachf., Dresden, Frauenstraße 14/1 und 2, Fußbekleidung aus Wolle

**Schneidereibedarfsartikel**

Groft. 339 Georg Reisert, Bamberg, Austraße 11
Groft. 340 Ernst Weber, Hannover, Runde Straße 9
Groft. 345 W. Heim & Sohn, Bayreuth, Maxstraße 93

**Amtswalterknöpfe**

Grouk. 344 Robert Deitenbeck, Lüdenscheid/W., Nordstr. 4

**Hinweis**

Wir weisen sämtliche zugelassenen Großhändler auf die im heutigen Mitteilungsblatt unter „Ausrüstung" gebrachte Notiz über Lagerbestände in B.D.M.-Mützen hin. Die einschlägigen Großhändler haben ebenfalls umgehend die Bestände hierin anzugeben.

# Beschaffungsamt S.S.

19,34 **Schulterriemen**

Gemäß Befehl R.F.S.S. trägt die gesamte S.S. nunmehr nur noch die bisher allein für S.S.-Führer bestimmt gewesenen Schulterriemen mit gekörnten Beschlägen, so daß also der Schulterriemen mit ungekörnten Beschlägen für S.S.-Mann (Preislisten Nr. 22 und 24) künftighin in Fortfall kommt.

# Rechtsstelle

## Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

38,34 **Infolge Verzichts:**

**Verkaufsstellen**

Karl Mann, Rockenhausen, Ringstr. 8, Ber.-Nachw. Nr. 0836, am 6. 10. 1934.

Siegfried Peters, Inh. Emma Peters, Strehlen in Schles., Münsterberger Straße 10, Ber.-Nachw. Nr. 2506, am 29. 9. 1934.

Karl Stetefeldt, Mühlhausen in Thür., Brückenstr. 28, Ber.-Nachw. Nr. 8799, am 2. 10. 1934.

Robert Kottke, Berlin N 31, Jasmunder Straße 6, Ber.-Nachw. Nr. 9941, am 2. 10. 1934.

Karl Wünschel II, Neupfotz/Pfalz, Hauptstr. 2a, Ber.-Nachweis Nr. 10 595, am 4. 10. 1934.

Wilhelm Rimmek, Treuburg/Ostpr., Markt 73, Ber.-Nachw. Nr. 13 929, am 4. 10. 1934.

Karl Czymmek, Treuburg/Ostpr., Lötzener Straße 3, Ber.-Nachw. Nr. 10 779, am 4. 10. 1934.

Heinrich Keppel, Köln-Mülheim, Papageistr. 36, Ber.-Nachw. Nr. 14 015, am 4. 10. 1934.

Karl Biedermann, Usedom, Markt 24, Ber.-Nachw. Nr. 7600, am 2. 10. 1934.

A. Karlowsky u. Sohn, Magdeburg-Diesdorf, Altdiesdorf 13, Ber.-Nachw. Nr. 8753, am 4. 10. 1934.

Franz Urban, Bialla/Ostpr., Bahnhofstr. 19, Ber.-Nachw. Nr. 14 691, am 2. 10. 1934.

Paul Flaßbeck, Bielefeld, Oberntorwall 23, Ber.-Nachw. Nr. 11 201, am 4. 10. 1934.

Sportkolb, Inh. Phil. Kolb, Darmstadt, Peter-Gemeinder-Straße 21, Ber.-Nachw. Nr. 12 205, am 2. 10. 1934.

Rudolf Kerner, Saarbrücken 1, Eisenbahnstr. 22, Ber.-Nachweis Nr. 14 502, am 4. 10. 1934.

Erich Tatge, Berlin-Pankow, Berliner Straße 16, Ber.-Nachw. Nr. 0027, am 2. 10. 1934.

Alfons Bartholus, Blieskastel, Hauptstr. 19, Ber.-Nachw. Nr. 15 179, am 1. 10. 1934.

Fritz Finck, Königsberg/Pr., Kantstraße 14, Ber.-Nachw. Nr. 12 112, am 2. 10. 1934.

Otto Eggeling, Inh. d. Fa. Wilh. Weber, Völklingen-Saar, Wilhelmstr. 17, Ber.-Nachw. Nr. 15 149, am 4. 10. 1934.

Mathias Rattmann, Röttenbach/Ofr. Nr. 34, Ber.-Nachw. Nr. 10 003, am 1. 10. 1934.

Elß. Fritz, Dillingen/Saar, Kaiser-Friedrich-Str. 27, Ber.-Nachw. Nr. 10 013, am 1. 10. 1934.

Paul Balke, Schwedoder, Predigerstr. 3, Ber.-Nachw. Nr. 9859, am 1. 10. 1934.

Kurt Witte, Arzberg/Ofr., Klingelbrunnenstr. 29, Ber.-Nachw. Nr. 15 270, am 1. 10. 1934.

H. Gläntzer, Bielefeld, Gehrenberg 17, Ber.-Nachw. Nr. 11 676, am 6. 10. 1934.

**D.A.F.-Kleiderhandel**

Paul Friedel, Skaisgirren, Ber.-Nachw. Nr. 202 800, am 8. 10. 1934.

Freundt & Monitor, Angerburg/Ostpr., Ber.-Nachw. Nr. 201 051, am 2. 10. 1934.

Karl Ernst, Berlin-Friedenau, Ber.-Nachw. Nr. 201 770, am 2. 10. 1934.

A. Karlowsky & Sohn, Magdeburg-Diesdorf, Ber.-Nachw. Nr. 201 594, am 2. 10. 1934.

**Tuchhandel**

Hermann Terhaar, Münster/Westf., Stolbergstr. 2, Ber.-Nachw. Nr. 142, am 2. 10. 1934.

Ernst Sitzler, Rohrdorf b. Nagold in Württ., Ber.-Nachw. Nr. 571, am 2. 10. 1934.

Friedrich Liebold, Glauchau/Sa., Leipziger Str. 20, Ber.-Nachw. Nr. 709, am 6. 10. 1934.

**Schneiderei**

Karl Hühnergarth, Ulrichstein/Hessen, Ludwigstr., Ber.-Nachw. Nr. 7925, am 6. 10. 1934.

Erwin Groß, Köln, Aachener Str. 66, Ber.-Nachw. Nr. 22 783, am 26. 9. 1934.

Otto Knehn, Lyck/Ostpr., Kaiser-Wilhelm-Str. 58, Ber.-Nachweis Nr. 25 207, am 2. 10. 1934.

Justus, Paderborn, Ber.-Nachw. Nr. 6609, am 29. 9. 1934.

Fritz Hagen, Laage i. M., Adolf-Hitler-Str. 43, Ber.-Nachweis Nr. 14 571, am 2. 10. 1934.

Th. Schwelnhardt, Schwetzingen i. B., Schloßstr. 7, Ber.-Nachw. Nr. 17 411, am 2. 10. 1934.

Fritz Winter, Naumburg/Saale, Gr. Salzstr. 35, Ber.-Nachweis Nr. 7006, am 2. 10. 1934.

Max Zielasko, Johannisburg, Postfach 67, Ber.-Nachw. Nr. 2803, am 2. 10. 1934.

Egon Weitzacker, Brackenheim, Wttbg., Ber.-Nachw. Nr. 2125, am 2. 10. 1934.

Paul Groth, Neustadt/Oberschl., Ring 53, Ber.-Nachw. Nr. 14 541, am 2. 10. 1934.

Alpina Sporthaus, Inh. Michael Grünwald, München, Müllerstr. 19, Ber.-Nachw. Nr. 1734, am 5. 10. 1934.

Nissen Hans, Rabel/Flensburg-Land, Kappeln-Schlei-Land, Ber.-Nachw. Nr. 25 679, am 6. 10. 1934.

Johann Duesmann, Stadtlohn/Westf., Ber.-Nachw. Nr. 5387, am 6. 10. 1934.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

**Tuchfabriken**

L. G. Wocke, Bramsche, Mühlenort, Ber.-Nachw. Nr. 105, am 6. 10. 1934.

**Baumwolle**

Max Berger & Söhne, Neugersdorf/Sa., Hermann-Göring-Straße 9, Ber.-Nachw. Nr. W.A. 473, am 20. 9. 34.

Georg Frisch, Pforzheim/Baden, Güterstr. 43, Ber.-Nachw. Nr. A 124, am 2. 10. 1934.
(Ausrüstung von vorschriftsmäßigem Rohköper und anderen Geweben)

Heinrich Höh, Peterswaldau/Eulengeb., Reichenbacher Str. Nr. 10, Ber.-Nachw. Nr. K 221, am 29. 9. 1934.
(Herstellung von vorschriftsmäßigem Rohköper und anderen Geweben)

**Lederzeughersteller**

David Krämer, Metzingen bei Urach, Stuttgarter Str. 25, Ber.-Nachw. Nr. 1683, am 26. 9. 34.

Adolf Meier, Lage/i. L., Lange Straße 39, Ber.-Nachw. Nr. LH 1812, am 20. 9. 34.

E. Harnach, Breslau 1, Kupferschmiedestraße 11, Ber.-Nachw. Nr. 246, am 20. 9. 34.

Gruber & Götz, Frankfurt a. M., Kranachstr. 21/23, Ber.-Nachw. Nr. LH 1549, am 19. 9. 34.

Georg Hierl, Schwandorf/Opf., Adolf-Hitler-Straße 15, Ber.-Nachw. Nr. LH 1735, am 19. 9. 34.

Max Schmidt, Berlin-Bohnsdorf, Dorfplatz 22, Ber.-Nachweis Nr. LH 1673, am 29. 9. 1934.

C. Schlink Wwe., Gütersloh, Berliner Str. 12, Ber.-Nachw. Nr. LH 1551, am 2. 10. 1934.

Pankratz Zeller, Legau/Allgäu, Ber.-Nachw. Nr. 791, am 2. 10. 1934.

Otto Hüser, Dinker Nr. 61, Ber.-Nachw. Nr. LH 1660, am 5. 10. 1934.

**Dienstmützenhersteller**

Emil Dahms jun., Wismar/Meckl., Hegede 9, Ber.-Nachw. Nr. MH 1064, am 26. 9. 1934.

F. Grischkat, Berlin O 34, Romintener Str., Ber.-Nachw. Nr. 524, am 2. 10. 1934.

Georg Nachtigall, Tittenberge Bez. Potsdam, Johann-Runge-Str. 41, Ber.-Nachw. Nr. MH 1163, am 26. 9. 1934.

**Diensthemdenhersteller**

Heinrich Höh, Peterswaldau/Eulengeb., Reichenbacher Str. Nr. 10, Ber.-Nachw. Nr. 705, am 1. 10. 1934.

Robert Radeck, Wildenfels/Sa., Horst-Wessel-Straße, Ber.-Nachw. Nr. H 1206, am 1. 10. 1934.

Dücker & Co., Lübeck, Lachswehrallee 3, Ber.-Nachw. Nr. H 1224, am 1. 10. 1934.

G. Schlikker & Co., Osnabrück, Langestr. 2, Ber.-Nachw. Nr. H 1359, am 1. 10. 1934.

A. F. Schmid, München, Rumfordstr. 42, Ber.-Nachw. Nr. H 466, am 1. 10. 1934.

J. E. W. Helgardt, A.G., Königsberg/Pr., Lizentstr. 5, Ber.-Nachw. Nr. H 667, am 1. 10. 1934.

Wäsche-Ind. G. Krug u. M. Siebert, Erfurt, Magdeburger Str. 49a, Ber.-Nachw. Nr. 784, am 1. 10. 1934.

Richard H. Dietrich, Plauen/Vogtl., Mühlstr. 20, Ber.-Nachw. H 972, am 1. 10. 1934.

Otto Minke, Schwerin/Warthe, Bergstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. 779, am 1. 10. 1934.

Spinnerei u. Weberei Rottenecker, Hugo Walker, Ulm a. D., Münsterplatz 2, Ber.-Nachw. H 1053, am 1. 10. 34.

A. Scholz, Markt Neukirchen/Sa., Trobitzschenstr. 8, Ber.-Nachw. Nr. 447, am 1. 10. 1934.

G. Dürseelen, Otzenrath/Rhld., Nordstr. 15, Ber.-Nachw. Nr. 185, am 1. 10. 1934.

Ernst Winter, Oldenburg i. O., Teichstr. 4, Ber.-Nachw. Nr. 759, am 1. 10. 1934.

Wilhelm Fromm, Stuttgart/Ostheim, Landhausstr. 112, Ber.-Nachw. Nr. 216, am 1. 10. 1934.

J. Stern & Co., Neufra-Hohenzollern, Ber.-Nachw. H 1101, am 2. 10. 1934.

Hugo Theobalt, Wolfsstein/Rheinpf., Hauptstr. 179, Ber.-Nachw. Nr. 617, am 2. 10. 1934.

Hermann Eichler, Oberoderwitz/Sa., Nr. 450b, Ber.-Nachweis Nr. 461, am 3. 10. 1934.

Emil Komann, Seifhennersdorf/Sa., Nordstr. 31, Ber.-Nachweis Nr. 16, am 3. 10. 1934.

Den zugelassenen Verkaufsstellen und Großhändlern wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

39,34 **Wegen Doppelgenehmigung:**

**Verkaufsstellen**

Anton Kinting, Inh.: Friedrich Kinting, Aachen, Groß-Kölnstraße 81/83 (hat Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 34), Ber.-Nachw. Nr. 4435.

**Schneiderei**

Josef Glomb, Namslau/Breslau, Ring 27 (hat Ausverkaufsfrist bis 30. 10. 34), Ber.-Nachw. Nr. 27 588.

Claus v. d. Heide, Wesermünde-Lehe, Hafenstraße 75, Ber.-Nachw. Nr. 33 811, am 19. 9. 34.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

40,34 **Wegen Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen der Reichszeugmeisterei:**

**Verkaufsstellen**

Karl Kayser, Rüsselsheim/Main, Waldstr. 20, Ber.-Nachw. Nr. 11 182, am 22. 9. 34.

Gustav Hugo Wirtz G. m. b. H., Bremen, Bahnhofstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. 200, am 9. 10. 1934.

Paul Kontny, Goldap, Markt, Ber.-Nachw. Nr. 7588, am 4. 10. 1934.

**D.A.F.-Kleiderhandel**

Paul Kontny, Goldap, Markt, Ber.-Nachw. Nr. 202 316, am 4. 10. 1934.

**Schneiderei**

Heinrich Lambrecht, Münster i. W., Heißstraße 38, Ber.-Nachw. Nr. 31 557, am 19. 9. 34.

Walter Baudi, Zschornewitz, Bez. Halle, Gräfenhainicher Straße 3, Ber.-Nachw. Nr. 24 029, am 28. 9. 1934.

Hans Taets v. Amerongen, Berlin, Ber.-Nachw. Nr. 3299, am 28. 9. 1934.

Ludwig Brockmann, Augsburg, Steingasse D 55, Ber.-Nachw. Nr. 19 268, am 27. 9. 1934.

Arnold Knoll, Wallbach, Post Idstein/Taunus, Ber.-Nachw. Nr. 955, am 4. 10. 1934.

Willy Graupner, Gera, Pönertstr. 7, Ber.-Nachw. Nr. 3755, am 4. 10. 1934.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

**Metall-Abz.-Hersteller**

Gesell & Co., Pforzheim, Hohenzollernstr. 194, Ber.-Nachweis MA 71, am 6. 10. 1934.

**Dienstmützenhersteller**

Alfred Weikinn, Eydtkuhnen/Ostpr., Herzog-Albrecht-Str. 1, Ber.-Nachw. Nr. 286, am 22. 9. 34.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei dieser Firma untersagt.

---

Die in Ausgabe 18 unter „Großhandel" genannte Firma Paul Schnieder, Belgrad a. Pers., Kleisterstraße 24, heißt richtig Paul Schmieder und befindet sich in Belgard a. Pers.

# Vertreter

22,34 **Vertreterausweise**

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nur die alten Ausweise mit den Nummern 1—4000 für ungültig erklärt worden sind. Neue Ausweise, welche eine zwischen 1 und 4000 liegende Nummer tragen, bleiben bis zum Ablauf dieses Jahres in Kraft.

Um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, wird auf folgende Unterscheidungsmerkmale aufmerksam gemacht:

Die alten Ausweise bestehen aus einmalig gefalteten Karten, während die Neuausgaben ähnlich dem Deutschen Reichspaßbuch mehrere Blätter für Eintragungen enthalten.

In der im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 23. 6. 1934 erfolgten Beschreibung des neuen Ausweises hieß es unter Punkt 9:

„Der Vertreter-Ausweis ist in Buchform gehalten und enthält: Name Wohnort, Geburtsort und -tag, Reichsangehörigkeit, Lichtbild, eigenhändige Unterschrift des Inhabers, Bestätigung der Ortsgruppe, Raum für Eintragung der zugelassenen Firmen, Bestätigung der R.Z.M., Markenfeld, Ungültigkeitserklärungen und besondere Feststellungen."

Vertreter-Ausweise, die nicht auf diese Beschreibung passen, haben mit dem 1. Oktober 1934 ihre Gültigkeit verloren und sind der Reichszeugmeisterei sofort zurückzugeben, gleichgültig ob ein Umtausch in Betracht kommt oder nicht. Die zugelassenen Firmen haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen zur Kenntnis ihrer Vertreter gelangen.